

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 02.05.2024

## **- Finanzausschuss -**

Hiermit werden Sie

**zur 6. Sitzung des Finanzausschusses am Dienstag, 14.05.2024, 18:30 Uhr,  
in den Ratssaal des Rathauses  
der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |          |   |                     |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1  | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |                     |
| Punkt 2  | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten                                     |                     |
| Punkt 3  | Beschluss über Einwendungen zu den Niederschriften vom 20.02.2024 und 12.03.2024  |                     |
| Punkt 4  | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse  | SR/BerVoSr/581/2024 |
| Punkt 5  | Bericht der Verwaltung  |                     |
| Punkt 6  | Bericht der Verwaltung; hier: Urteile des Oberverwaltungsgerichts Schleswig zu Zweitwohnungssteuersatzungen                             | SR/BerVoSr/585/2024 |
| Punkt 7  | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern   |                     |
| Punkt 8  | Finanzsituation der Stadt Ratzeburg; hier: Möglichkeiten zur Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen                                  | SR/BerVoSr/586/2024 |
| Punkt 9  | Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2023   | SR/BeVoSr/987/2024  |
| Punkt 10 | Anträge   |                     |
| Punkt 11 | Anfragen und Mitteilungen   |                     |
| Punkt 12 | Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden   |                     |

Heinz Suhr  
Vorsitzender

# Ö 4

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 03.05.2024

SR/BerVoSr/581/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	14.05.2024	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Az: 2/20 00 14

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

### Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Hentschel, Jürgen, Erster Stadtrat am 03.05.2024

Koop, Axel am 02.05.2024

### Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse



lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
1	01.06.2004 18.05.2010 20.05.2014 22.10.2019	12 7.3 9 7	neues Haushaltsrecht  Fahrplan für die Umstellung des Rechnungswesens auf betriebswirtschaftliche Rechnungslegung  Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Einführung der Doppik	<p>Zum 01.01.2024 wurde das doppische Haushalts- und Rechnungswesen bei der Stadt Ratzeburg eingeführt. Damit einhergehend erfolgte auch ein Umstieg des Fachverfahrens von mpsNF auf K1 sowie die Rückführung der dezentralen Soll-Erfassung in eine zentrale Finanzbuchhaltung im Fachdienst Finanzen. Der Rechnungsworkflow erfolgt künftig digital im Fachverfahren, d. h. sämtliche Eingangs- und Ausgangsrechnungen werden digital erfasst, vorkontiert und an die jeweiligen Sachbearbeitenden zur fachlichen, sachlichen und rechnerischen Prüfung und Freizeichnung weitergeleitet. Anschließend erfolgt über die Anordnungsbefugten (i. d. R. Fachdienst- und Fachbereichsleitungen) die Freigabe für die Verbuchung der Rechnungen über die Stadtkasse.</p> <p>Der Softwarehersteller arbeitet aktuell an einer Schnittstelle für das städtische Dokumentenmanagementsystem "regisafe", sodass auch eine zertifizierte und revisionssichere Ablage ermöglicht werden kann.</p> <p>Darüber hinaus arbeitet die Stadtverwaltung an der erstmaligen Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2024. Diese enthält eine Aufstellung vorhandener Vermögenswerte sowie deren Finanzierung. Maßgeblich hierfür sind die kommunalhaushaltsrechtlichen Vorgaben aus der Gemeindehaushaltsverordnung, insbesondere §§ 54 und 55 GemHVO. Fachlich begleitet wird dieser Prozess über die Uelzener Doppikberatungsgesellschaft. Neben den bereits erfassten Werten sind nunmehr insbesondere auch die zum Stichtag bezogenen Werte für das Finanzanlagevermögen (Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen), Anlagen im Bau sowie etwaige Rückstellungen zu erfassen und zu bilanzieren.</p>	Zwischenbericht	4 2
2	05.10.2022	N10	Grundstücksangelegenheiten; Erpacht für KiTa Hasselholt und neue KiTa Seedorfer Straße	Aufgrund der bestehenden Rückauffassungsvormerkung von 1971 wird derzeit für das Grundstück im Hasselholt ein (Rück-)Überlassungsvertrag erarbeitet und abgestimmt. Der Erbbaurechtsvertrag für das Grundstück in der Seedorfer Str. ist ebenfalls in Vorbereitung. Beide Vertragsentwürfe müssen aufgrund der zeitlichen Vorbereitung im Hauptausschuss am 03.06.2024 beraten werden. Anderenfalls wäre eine Sondersitzung des Finanzausschusses anzuberaumen.	Zwischenbericht	6
3	05.10.2022	N11	Bereitstellung eines Grundstückes für die DLRG Ratzeburg e. V. für Zwecke des Katastrophenschutzes	Die Gebäude auf dem Grundstück am Pillauer Weg wurden von den Nutzern geräumt; der Abbruch der baulichen Anlagen erfolgte bis Mitte April 2024. Kleinere Restarbeiten werden im Zuge der Erdbauarbeiten für den Neubau veranlasst.	Abschlussbericht	6
4	20.02.2024	7	Feuerwehrangelegenheiten; hier: Feuerwehrbedarfsplan	Der vom Finanzausschuss modifizierte Feuerwehrbedarfsplan wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 18.03.2024 einstimmig beschlossen. Dabei wurde festgehalten, dass aus dem Bedarfsplan keinerlei Ansprüche abgeleitet werden können. Haushaltsrechtliche Verbindlichkeiten werden erst durch Aufnahme und Beschlussfassung einzelner Maßnahmen im Investitionsprogramm begründet. Die Planansätze für den Bau eines Feuerwehrstandortes in der Vorstadt wurde bereits im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltsplanes im Investitionsprogramm für die Jahre 2026 und 2027 ergänzt.	Abschlussbericht	3

### Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Ifd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
5	12.03.2024	7	Beratung über die Aufstellung einer I. Nachtragshaushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2024	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 18.03.2024 den 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 einstimmig beschlossen. Die Festsetzungen der Gesamtbeträge der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen bedurften der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Die diesbezügliche Genehmigungsverfügung des Kreises vom 11.04.2024 ist als Anlage beigefügt. Die I. Nachtragshaushaltssatzung 2024 wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	2



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg



Fachdienst: Kommunales  
Ansprechpartner: Frau Born  
Aktenzeichen 150  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 167  
Telefon: 04541 888-236  
Telefax 04541 888-237  
E-Mail: [born@kreis-rz.de](mailto:born@kreis-rz.de)  
Datum: 11.04.2024

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024 aufgeführten von der Stadtvertretung am 20.03.2024 beschlossenen Festsetzungen des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen habe ich genehmigt.

Die entsprechende Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigelegt.

Positiv vermerkt habe ich, dass die Stadt Ratzeburg nochmals sämtliche Einnahme- und Ausgabepositionen überprüft und ggf. angepasst hat, so dass sich der für 2024 prognostizierte Fehlbetrag um fast eine Million Euro auf nunmehr -2.449.500 € reduziert.

Überaus erfreulich ist auch, dass im investiven Bereich die entsprechend vermissten Prioritäten gesetzt wurden.

Da sich die Haushaltssituation verbessert, wurden die Festsetzungen der Verpflichtungsermächtigungen und der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Gänze bewilligt. Aufgrund der weiterhin bestehenden angespannten Haushaltslage bzw. der mittelfristig negativen Ergebnisplanung verbleibt es jedoch bei dem unter Einzelkreditgenehmigung liegenden Betrag von 1 Mio. Euro.

Mit der Genehmigung einher geht die Erwartung, dass die Stadt Ratzeburg künftig genauestens prüft, welche Maßnahmen zwingend notwendig sind und insbesondere bis zum Vorliegen der Eröffnungsbilanz mit entsprechend belastbaren Zahlen entsprechend der ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftet.



**Sitz der Kreisverwaltung:**  
Zentrale: 04541 888-0  
Fax: 04541 888-306  
E-Mail: [info@kreis-rz.de](mailto:info@kreis-rz.de)  
Internet: [www.kreis-rz.de](http://www.kreis-rz.de)

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

**Konto des Kreises:**  
Kreissparkasse Ratzeburg  
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Im Hinblick auf die Umsetzung der Investitionen weise ich auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu § 78 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 10 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 08.09.2023 und den bei mehrfach und signifikanter Unterschreitung der investiven Umsetzungsquote ggf. zu erfolgenden Konsequenzen hin.

Überdies ist es erforderlich, dass die Stadt entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet und umsetzt, um Mittel für die künftig beabsichtigten kostenintensiven Investitionen zu generieren und den Anstieg des Schuldenstandes so gering wie möglich zu halten.

Im Übrigen verweise ich auf meine Verfügung vom 14.02.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage

## Genehmigungsurkunde

Gemäß § 85 Abs. 2 und § 84 Abs. 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) genehmige ich in der von der Stadtvertretung Ratzeburg am 20.03.2024 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Ratzeburg

- |           |   |                     |
|-----------|---|---------------------|
| <b>1.</b> | <b>die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von</b> | <b>5.624.100 €.</b> |
|           | <b>Hiervon</b> behalte ich mir gem. § 85 Abs. 4 Nr. 2 GO für einen Betrag in Höhe von die <b>Einzelgenehmigung</b> vor. | <b>1.000.000 €</b>  |
| <b>2.</b> | <b>die Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von</b>                                  | <b>2.558.100 €.</b> |

Ratzeburg, 11.04.2024



Kreis Herzogtum Lauenburg  
 Fachdienst Kommunales  
 - Kommunalaufsicht -  
 Im Auftrag

(Born)

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	14.05.2024	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Az:

## **Bericht der Verwaltung; hier: Urteile des Oberverwaltungsgerichts Schleswig zu Zweitwohnungssteuersatzungen**

### **Zusammenfassung:**

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig (OVG) hat kürzlich in zwei Normenkontrollverfahren (Urteile vom 24.04.2024- 6 KN 1/24 und 6 KN 2/24) die Zweitwohnungssteuersatzungen der Gemeinden Hohwacht und Timmendorfer Strand für unwirksam erklärt. Beide Satzungen nutzen als maßgeblichen Bemessungsfaktor für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer den Bodenrichtwert des jeweiligen Grundstücks. Selbiges Verfahren wird auch in Ratzeburg angewandt. Es bleibt vorerst abzuwarten, ob einer der o. g. Gemeinden vom Rechtsmittel der Revision Gebrauch macht oder die Urteile des OVG Rechtskraft erlangen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Hentschel, Jürgen, Erster Stadtrat am 03.05.2024

Payenda, Said Ramez am 02.05.2024

### **Sachverhalt:**

Es wird auf das Rundschreiben Nr. 096/2024 vom Städteverband Schleswig-Holstein vom 30.04.2024 (siehe Anlage) verwiesen.

AZ: 22.03.50 kr-ad

Kiel, 30. April 2024

## Rundschreiben Nr. 096/2024

### Urteile des Oberverwaltungsgerichts Schleswig zu Zweitwohnungssteuersatzungen

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht Schleswig (OVG) hat jüngst in zwei Normenkontrollverfahren (Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht, Urteile vom 24.04.2024 – 6 KN 1/24 und 6 KN 2/24) die Zweitwohnungssteuersatzungen der Gemeinden Hohwacht und Timmendorfer Strand für unwirksam erklärt. Dazu hat die Geschäftsstelle folgende Informationen erhalten:

*„Der in den beiden Satzungen als Maßstabsgröße unter anderem zu Grunde gelegte Bodenrichtwert habe – jedenfalls in der vorliegenden konkreten Ausgestaltung – keinen hinreichenden Bezug zum zu besteuerten Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung. Die Satzungen der betroffenen Gemeinden hatten den absoluten Bodenrichtwert (also den Eurobetrag pro Quadratmeter) ohne weitergehende Relativierung zu Grunde gelegt (sogenanntes „Lübecker Modell“). Die Berücksichtigung dieses absoluten Bodenrichtwerts als Teil der Maßstabsregelung führe nach Auffassung des Gerichts dazu, dass die Grundlage für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer vom Bodenrichtwert zu stark dominiert werde, während sich die sonstigen Bemessungsfaktoren (Größe der Wohnung in qm, Baujahresfaktor, Gebäudeartfaktor) im Vergleich dazu nicht ausreichend auswirken würden - so die sinngemäßen Ausführungen des Senats im Rechtsgespräch während der mündlichen Verhandlung (die schriftlich abgefassten Urteile mit Begründung liegen noch nicht vor).*

*Das Oberverwaltungsgericht hat damit im Ergebnis den gleichen Standpunkt eingenommen, den auch das Verwaltungsgericht Schleswig im Rahmen einer Anfechtungsklage für eine entsprechende Satzung der Stadt Fehmarn vertreten hatte,  
Urteil des VG Schleswig vom 23.03.2022 – 4 A 154/21 –.*

*Entsprechende Satzungen werden von einer Mehrzahl weiterer Gemeinden in Schleswig-Holstein verwendet.*

*Ein anderer Teil von Gemeinden verwendet eine Maßstabsregelung, nach der der Bodenrichtwert stärker relativiert wird, indem er zunächst durch den höchsten Bodenrichtwert im Gemeindegebiet geteilt wird (sogenanntes „St. Peter-Ording Modell“). Von dieser Maßstabsregelung machen tendenziell die im Bereich der Nordseeküste liegenden Städte und Gemeinden Gebrauch (z.B. Sylt, St. Peter-Ording, Tönning, Helgoland, aber auch etwa Heiligenhafen an der Ostsee). Zu dieser Art der Berücksichtigung des Bodenrichtwerts verhalten sich die beiden Urteile des OVG Schleswig nicht. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht allerdings zum Ausdruck gebracht, dass es die prinzipielle*

*Anknüpfung an Bodenrichtwerte durchaus für zulässig erachte, nur eben nicht in der Weise, dass der absolute Bodenrichtwert zugrunde gelegt werde. Das kann ein Hinweis darauf sein, dass das Gericht einen relativierten Bodenrichtwert, wie im Falle des sogenannten „St. Peter-Ording Modells“, für rechtmäßig halten könnte, auch wenn ein solcher Rückschluss aufgrund der beiden vorliegenden Urteile selbstverständlich noch nicht mit Sicherheit möglich ist.*

*Das Oberverwaltungsgericht hat in den beiden Normenkontrollverfahren jeweils die Revision zugelassen. Es steht noch nicht fest, ob eine der beiden Gemeinden vom Rechtsmittel der Revision Gebrauch machen wird.*

*Die den beiden Verfahren zugrunde liegende Maßstabsregelung war – jedenfalls in ihren Grundzügen – in einem Arbeitskreis von Städteverband und SHGT erarbeitet worden, der von einem Fachanwalt begleitet wurde. Wir hatten die Ergebnisse der Arbeitsgruppe an die Verbandsmitglieder weitergeleitet. Vor diesem Hintergrund weisen wir Sie auf die zwischenzeitlichen Urteile in dieser Sache hin.*

*Endgültige Konsequenzen aus den Urteilen sollten allerdings wohl erst für den Fall ihrer Rechtskraft gezogen werden. Wir werden hier laufend informieren.*

\*\*\*

*Hinweis zu Download und Einsichtnahme der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:*

*Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im Mitgliederservice auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung ([www.staedteverband-sh.de/Service](http://www.staedteverband-sh.de/Service)).*

*Darüber hinaus können die Rundschreiben auf unserer Austauschplattform Intrakommuna eingesehen werden.*

*Falls Interesse an einem Einblick in die Informationen auf Intrakommuna besteht, senden Sie eine Nachricht per E-Mail an [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de). Sie erhalten daraufhin eine Einladung zur Registrierung.*

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	14.05.2024	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Az:

## Finanzsituation der Stadt Ratzeburg; hier: Möglichkeiten zur Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen

**Zusammenfassung:** Darstellung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Finanzsituation in Ratzeburg

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Hentschel, Jürgen, Erster Stadtrat am 03.05.2024

Koop, Axel am 02.05.2024

Payenda, Said Ramez am 02.05.2024

### **Sachverhalt:**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 18.03.2024 den I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Der Ergebnisplan schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.449.500 € ab. Der Saldo zwischen den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt mithin 666.800 €; dieser Betrag führt zu einer nachhaltigen Verminderung des Kassenbestandes. Darüber hinaus ist eine planmäßige Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5.624.100 € vorgesehen. Die hieraus anwachsenden Schuldendienstleistungen führen ebenfalls zu einer Liquiditätsminderung. Grund hierfür sind insbesondere auch steigende Zinsen am Kapitalmarkt. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung sind defizitäre Ergebnishaushalte abgebildet.

Diese Berichtsvorlage dient daher als Diskussionsgrundlage für eine frühzeitige Beratung und Abstimmung über weitere Möglichkeiten zur Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen.

### **Rahmenbedingungen**

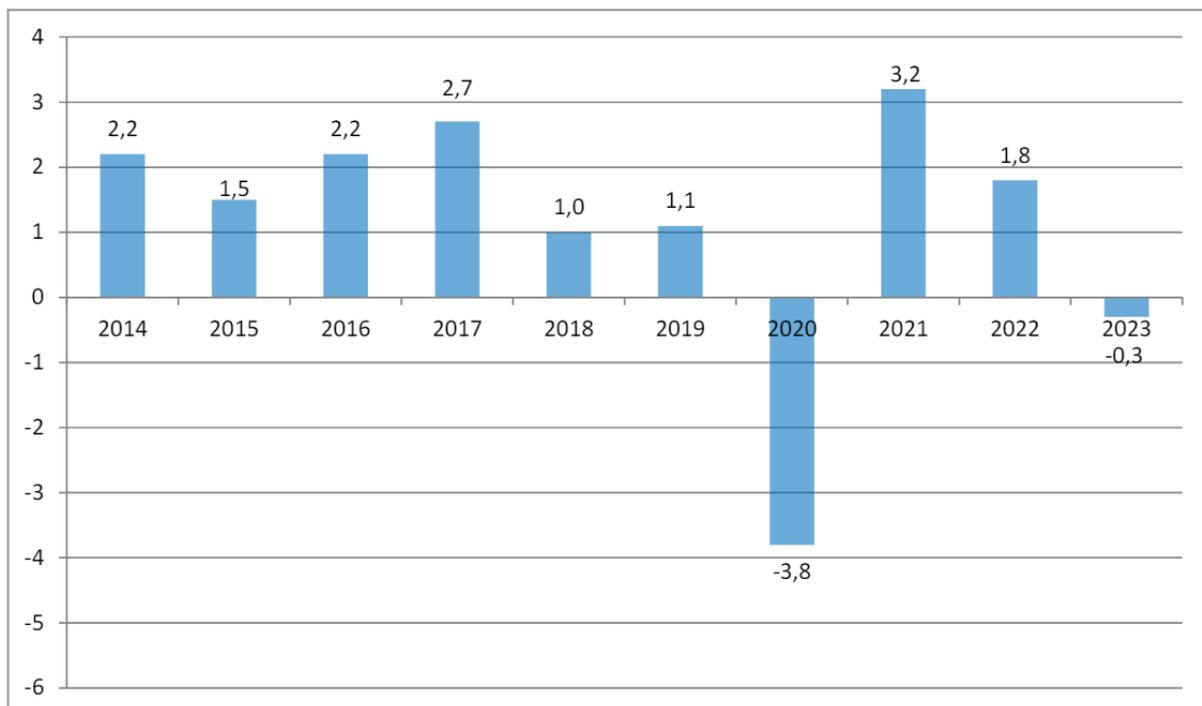
Die Finanzsituation der Kommunen wird wie die Situation aller öffentlichen Haushalte wesentlich von der konjunkturellen Entwicklung bestimmt. So fließen bei guter Konjunktur höhere Steuererträge/-einzahlungen in die öffentlichen Kassen, während gleichzeitig geringere soziale Transferleistungen aufzubringen sind. Zur

Einschätzung der konjunkturellen Lage wird regelmäßig das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) herangezogen.

Durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie zahlreiche weitere Konfliktherde auf der Welt befinden sich die Kommunen in einem Umfeld geprägt von Unsicherheiten, Herausforderungen und erhöhter Komplexität. Nicht zuletzt in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine kam es zu gestiegenen Energie- und Rohstoffpreisen, einer erhöhten Inflation und wieder verschärften Lieferkettenstörungen, die die Wirtschaftsleistung drosseln. Die Zunahme der Verbraucherpreise mit 5,9 Prozent im Jahresdurchschnitt 2023 ggü. dem Vorjahr liegt deutlich oberhalb der Zielmarke der Europäischen Zentralbank (EZB) von 2 Prozent. Seit der EZB-Ratssitzung am 21. Juli 2022 erfolgte eine sukzessive Erhöhung des Leitzinses auf nunmehr 4,5 Prozent. Diese Entwicklung wirkt sich auf die öffentlichen Haushalte und die haushaltspolitischen Entscheidungen bei Bund, Land und Kommunen aus.

## 1.2 Rückblick auf die Entwicklung 2014-2023

Veränderung des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) zum Vorjahr in Prozent<sup>2</sup>

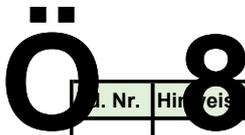


Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang, die Unsicherheiten in der wirtschaftlichen Entwicklung und in den Inflationstendenzen mit ihren Folgen im Blick zu behalten. Bei steigenden Belastungen im Ergebnishaushalt sollte im Interesse nachfolgender Generationen das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vernachlässigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den [Haushaltskonsolidierungserlass vom 05.09.2023](#) verwiesen; dieser Erlass enthält u. a. auch eine Hinweisliste zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.

In dieser Liste sind für schleswig-holsteinische Kommunen denkbare Möglichkeiten enthalten, ihre Erträge und Einzahlungen weiter zu steigern. In diesem Zusammenhang wird auf die beigelegte Anlage verwiesen. Im Übrigen wird mündlich berichtet.

**Quellen:**

- Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein, Referat IV 30, MIKWS – vom 31.01.2024
- Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 15.01.2024 – 019/24



Pkt. Nr.	Hintergrund des MIKWS	Erläuterungen/Vorschläge und Prüfhinweise
1	Hundesteuer: mindestens 120 €	Seit 2021 beträgt die Steuer jährlich für den ersten Hund 132 €, für den zweiten Hund 144 € und für jeden weiteren Hund 156 €. Ein gefährlicher Hund wird mit 900 € besteuert. Damit liegt die Stadt Ratzeburg grundsätzlich im oberen Bereich einer überregionalen Betrachtung.
2	Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren betrachtet werden.	Die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer konnten in den letzten Jahren deutlich gesteigert werden. Der neue Bemessungsmaßstab enthält als wesentlichen Treiber den Bodenrichtwert des jeweiligen Grundstücks. Dieser Bemessungsmaßstab könnte jedoch künftig nicht mehr anwendbar sein (siehe gesondere Berichtsvorlage).
3	Spielgerätesteuern: mindestens 12,0 % der Bruttokasse	Gemäß der städtischen Spielgerätesteuersatzung beträgt der Steuersatz für das Halten eines Spielgeräts mit Gewinnmöglichkeit 14 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 25 €.
4	Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)	Werden in zulässiger Höhe erhoben und jährlich abgerechnet.
5	Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule	Eine betreute Grundschule existiert als solches nicht. Die Gebühren für die Offene Ganztagschule (OGS) des Schulverbandes Ratzeburg wurden erst kürzlich angepasst.
6	Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken	Unter Berücksichtigung des Sinns einer Bücherei werden angemessene Gebühren erhoben. Im Jahr 2013 wurde die "Onleihe" in der Stadtbücherei eingeführt, welche zusätzliche Gebühren für die elektronische Ausleihe von eBooks usw. generiert. Die letzte Anpassung der Gebühren erfolgte mit Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung zum 01.01.2023.
7	Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG	Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg werden satzungsgemäß abgerechnet. Die Gebühren werden regelmäßig neu kalkuliert und festgesetzt.
8	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken	Straßenreinigungsgebühren werden nach dem KAG S.-H. erhoben und jährlich nach betriebswirtschaftlichen Ansätzen kalkuliert. Für Eckgrundstücke entfällt künftig die Vergünstigung.
9	Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	Parkgebühren fließen dem Eigenbetrieb zu und werden regelmäßig erhöht.
10	Erhebung von Sondernutzungsgebühren	Eine Sondergebührensatzung liegt nicht vor. Dennoch werden Gebühren z. B. für das Aufstellen von Plakaten oder kommerzieller Werbung erhoben.
11	Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung	Verwaltungsgebühren werden zwar erhoben, es bedarf jedoch einer Aktualisierung der städtischen Satzung. Hierbei sind die landesrechtl. Vorgaben zu berücksichtigen.
12	Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden	Die Stadt Ratzeburg erhebt seit 2020 keine Tourismusabgabe mehr. Der AWTS hatte sich seinerzeit zudem gegen die Erhebung einer Kurabgabe ausgesprochen. Aufgrund einer vom Landesgesetzgeber vorgenommenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bezüglich der Änderung des Personenkreises, von dem die Kurabgabe erhoben wird, steht die Einführung der Kurabgabe erneut im Raum der politischen Diskussion (siehe Sitzung des AWTS vom 27.03.2024).
13	Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe	Bislang wurde der Aufwand über die Tourismusabgabe gedeckt. Eigene Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht mehr durchgeführt.
14	Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer 4.10 dieses Erlasses	Die Stadt Ratzeburg erhebt seit Jahren Ausbaubeiträge nach dem KAG S.-H. Es wird auf die Regelungen der städtischen Satzung verwiesen. Auf eine Eckgrundstücksvergünstigung wird verzichtet.
15	Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen	Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Ratzeburg ist nicht mehr gültig, da ihre nach § 20 i. V. m. § 2 Abs. 1 KAG geltende Gültigkeitsdauer von zwanzig Jahren abgelaufen ist. Die Verwaltung erarbeitet für den Fall, dass die Stadt Ratzeburg als eigenständige Erschließungsträgerin auftreten sollte, eine neue Satzung.
16	Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete	Die Stadtsanierung ist abgeschlossen. Im Rahmen der Städtebauförderungsmaßnahmen gelten die verbindlichen Vorschriften der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein.
17	Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen	Wird je nach Möglichkeit praktiziert.
18	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)	Die Stadt Ratzeburg verfügt über keine eigenen Sporthallen, für die eine Entgelterhebung erfolgen könnte. Alle Hallen sind dem Schulverband Ratzeburg angegliedert. Die Sporthalle der Lauenburgischen Gelehrtenschule ist dem ÖPP-Vertragspartner zur Bewirtschaftung etc. überlassen.

lfd. Nr.	Hinweise des MIKWS	Erläuterungen/Vorschläge und Prüfhinweise
19	Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt	Der Seniorenbeirat der Stadt Ratzeburg hat lediglich ein Produktsachkonto für etwaige Sachkosten bzw. für die Durchführung etwaiger Veranstaltungen. Entgelte seitens der Stadt Ratzeburg werden nicht erhoben.
20	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen	Nutzer zahlen privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage einer Entgeltordnung vom 04.12.2006.
21	Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte	Nutzungsentgelte werden gemäß Satzung bzw. Entgeltordnung erhoben und regelmäßig überprüft.
22	Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune	Die Verwaltungskostenbeiträge für den Eigenbetrieb und den Schulverband werden jährlich auf Basis der "Kosten eines Arbeitsplatzes" fortgeschrieben.
23	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden	Städtisches Wohneigentum wurde grundsätzlich verkauft. Städtische Liegenschaften werden bewirtschaftet und nur in Einzelfällen veräußert
24	Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten	Die Einnahmen aus dem Kleingartenwesen betragen seit Jahren rd. 2.500 € p. a.. Alle anderen Pachtverträge werden bei Bedarf bzw. beim Auslaufen im Einzelfall geprüft und im Regelfall mit einer sogenannten Preisgleitklausel versehen. Der Finanzausschuss wird entsprechend als zuständiger Ausschuss gemäß Hauptsatzung beteiligt.
25	Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung	Wird im Rahmen von Vertragsanpassungen berücksichtigt.
26	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.	nicht vorgesehen
27	Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber auf grund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.	nicht vorgesehen
28	Veräußerung von sonstigem Vermögen	Der Verkauf von Vermögen kann allgemein zwar kurzfristig Kassenkredite tilgen und für Liquidität sorgen, es bleibt jedoch bei Einmaleffekten und vorhandene strukturelle Probleme werden nicht gelöst. Darüber hinaus kann ein Verkauf z. B. von Grundstücken die künftigen Entwicklungen der Kommunen verhindern, zumindest dann, wenn der Veräußerung keine strategische Ausrichtung zugrunde liegt.
29	Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften	Wurde in der Vergangenheit praktiziert; dabei wurde der Bürgschaftsvorteil voll ausgeschöpft und die entsprechenden EU-Regelungen, u. a. die De-minimis-Beihilferegulungen beachtet. Bürgschaften werden seit Jahren jedoch nicht mehr übernommen.
30	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs)	Die jährlichen Gewinne werden durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ratzeburg GmbH abgeführt. Zum Teil erfolgt keine Vollausschüttung aufgrund der Vorgabe, keine kreditfinanzierten Gewinnabführungen vorzunehmen, oder um das Eigenkapital zwecks beabsichtigter Investitionen zu stärken. Für das Haushaltsjahr 2024 und die mittelfristige Finanzplanung sind erhöhte Beträge im Rahmen der Gewinnausschüttung vorgesehen.
31	Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.	Die Schulkostenbeiträge werden seitens des Fachbereichs Finanzen jährlich auf Basis der Vorgaben des Schulgesetzes berechnet und anhand der Rechnungsergebnisse fortgeschrieben. Die Erhebung erfolgt über den Fachbereich Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren.
32	Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuern über die Mindestsätze nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 dieses Erlasses hinaus.	Wird beachtet; siehe obenstehende Bemerkungen. Eine weitere Erhöhung der Steuersätze wäre dennoch denkbar.
33	Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus.	Nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.01.2019 betragen die Mindesthebesätze für die Grundsteuer A 380 Prozent, für die Grundsteuer B 425 Prozent und für die Gewerbesteuer 380 Prozent:  In diesem Zusammenhang wird auf die gesonderte Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtvertretung vom 10.12.2023 verwiesen: <a href="#">Beschlussvorlage SR/BeVoSr/935/2023/1</a>  Mit einer Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer um zehn Prozentpunkte ließen sich bereinigte Mehreinnahmen in Höhe von rd. 144 T€ generieren.

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	14.05.2024	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 20 13 04

## Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2023

### Zielsetzung:

Da die Stadt Ratzeburg kein Rechnungsprüfungsamt unterhält, ist es auf der Grundlage der Hauptsatzung Aufgabe des Finanzausschusses, die Jahresrechnung zu prüfen und diese der Stadtvertretung zur Feststellung zuzuleiten.

### Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** fasst das Ergebnis der Rechnungsprüfung in dem als Anlage beigefügten Schlussbericht zusammen und empfiehlt der Stadtvertretung, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 festzustellen.

Ferner wird die Stadtvertretung empfohlen, die in der Anlage 1 dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu genehmigen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Hentschel, Jürgen, Erster Stadtrat am 03.05.2024

Koop, Axel am 02.05.2024

Payenda, Said Ramez am 02.05.2024

Payenda, Said Ramez am 02.05.2024

### Sachverhalt:

In § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (in der bis zu 31.12.2020 geltenden Fassung) ist die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt vor der Feststellung durch die Stadtvertretung geregelt. Da

die Stadt Ratzeburg kein Rechnungsprüfungsamt unterhält, tritt an dessen Stelle auf der Grundlage der Hauptsatzung der Finanzausschuss, welcher als Rechnungsprüfungsausschuss tätig wird.

Inhalt dieser zugewiesenen Pflichtaufgabe ist die Prüfung, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind, bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren und die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die bei dieser Prüfung ermittelten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse sind in einem Schlussbericht (Anlage 3) darzustellen.

Die Haushaltssatzung 2023 wurde von der Stadtvertretung am 12.12.2022 beschlossen und im Rahmen der I. und II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst.

Um die Haushaltsausführung darzustellen, wird die zahlenmäßige Entwicklung laut Veranschlagungen und Rechnungsergebnis in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

	HH-Plan 2023	2. Nachtrag	Rechn.-Ergebnis	Abweichung vom Plan
<b>Verwaltungshaushalt:</b>				
Einnahme	39.914.500	40.638.200	43.197.403,61 €	2.559.203,61 €
Ausgabe	39.914.500	40.638.200	43.197.403,61 €	2.559.203,61 €
darin Zuführung an VmöHH.	844.200	829.800	3.457.451,87 €	2.627.651,87 €
<b>Fehlbedarf/-betrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Vermögenshaushalt:</b>				
Einnahme	10.013.200	11.429.200	7.260.710,71 €	-4.168.489,29 €
Ausgabe	10.013.200	11.429.200	7.260.710,71 €	-4.168.489,29 €
darin Zuführung an Allg. Rückl	0	0	3.775.885,45 €	3.775.885,45 €
<b>Fehlbedarf/-betrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
Kreditaufnahme:	2.599.300	3.876.300	0,00 €	-3.876.300,00 €

Die Jahresrechnung 2023 schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 43.197.403,61 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 778.027,62 € konnte dem Vermögenshaushalt auch ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von 2.667.158,14 € (ohne Stiftungen) zugeführt werden. Dieser Betrag diente u. a. der Finanzierung sämtlicher Investitionen; ebenso konnte die im Haushaltsjahr vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 3.876.300 € gänzlich „eingespart“ werden.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 7.260.710,71 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes bei der Kreditaufnahme war nicht erforderlich.

Die Haushaltsrechnung ist gemäß § 37 GemHVO Bestandteil der Jahresrechnung und das Ergebnis der gesamten Finanzvorfälle des Haushaltes. Nachzuweisen sind gem. § 38 und 39 GemHVO:

- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahme- und ausgabenreste,
- die Haushaltsansätze,
- die über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- die Haushaltseinnahme- und ausgabenreste.

Gegenüber der Planung von je 40.638.200 € schließt der **Verwaltungshaushalt** mit einem in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenem Rechnungsergebnis von 43.197.403,61 € ab. Unter Einbeziehung der Abwicklung der Reste aus Vorjahren ergeben sich gegenüber den Haushaltsansätzen:

Mehreinnahmen	3.119.598,58 €	Mehrausgaben	4.835.731,24 €
Mindereinnahmen	580.033,95 €	Minderausgaben	2.313.330,87 €
saldiert		saldiert	
Mehreinnahmen	2.539.564,63 €	Mehrausgaben	2.522.400,37 €
neue HER	- €	neue HAR	0 €
<u>Abgänge</u>		<u>Abgänge</u>	
alte HER	- €	alte HAR	8.196,76 €
alte KER	25.361,02 €	alte KAR	0,00 €
<b>Mehreinnahmen</b>	<b>2.514.203,61 €</b>	<b>Mehrausgaben</b>	<b>2.514.203,61 €</b>
<b>Saldo: 0,00 €</b>			

In diesen Zahlen sind die Ausgleichsbuchungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt sowie weitere Jahresabschlussbuchungen enthalten.

Der Abgang auf Haushaltsausgabenreste aus Vorjahren (HAR) wirkt sich positiv aus. Der Abgang auf Kasseneinnahmereste (KER) wirkt hingegen auf das Ergebnis negativ, weil die Forderungen nicht mehr vereinnahmt werden konnten.

Gegenüber der Planung von je 11.429.200 € schließt der **Vermögenshaushalt** mit einem in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenem Rechnungsergebnis von 7.260.710,71 € ab. Unter Einbeziehung der Abwicklung der Reste aus Vorjahren ergeben sich gegenüber den Haushaltsansätzen:

Mehreinnahmen	2.672.705,33 €	Mehrausgaben	3.813.13,42 €
Mindereinnahmen	5.623.721,44 €	Minderausgaben	5.623.721,44 €
saldiert		saldiert	
Mindereinnahmen	2.951.016,11 €	Minderausgaben	1.996.055,97 €
neue HER	0 €	neue HAR	0 €
<u>Abgänge</u>		<u>Abgänge</u>	
alte HER	1.217.473,18 €	alte HAR	2.272.433,32 €
alte KER	0 €	alte KAR	- €
<b>Mindereinnahmen</b>	<b>4.168.489,29 €</b>	<b>Minderausgaben</b>	<b>4.168.489,29 €</b>
<b>Saldo: 0,00 €</b>			

In diesen Zahlen sind die Ausgleichsbuchungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt sowie weitere Jahresabschlussbuchungen enthalten.

Der **kassenmäßige Abschluss** nach § 38 GemHVO, der sich aus dem Abschluss der Buchungsunterlagen der Stadtkasse (Zeit- und Sachbuch) zum Jahresende ergibt, ist als Bestandteil der Jahresrechnung beigefügt.

Der buchungsmäßige Kassenbestand belief sich am Ende des Haushaltsjahres 2023 auf **2.114.565,61 €**. Er setzt sich zusammen aus:

Ist-Fehlbestand im Verwaltungshaushalt	916.855,27 €
Ist-Bestand im Vermögenshaushalt	3.031.420,88 €
<b>Gesamt (Ist-Bestand)</b>	<b>2.114.565,61 €</b>
Verwahrgelder/Vorschüsse	0,00 €
<b><u>buchungsmäßiger Kassenbestand</u></b>	<b><u>2.114.565,61 €</u></b>

Zur Feststellung der Richtigkeit der im kassenmäßigen Abschluss ermittelten Ergebnisse wurde eine Verprobung der Reste (Haushalts- und Kassenreste) mit den Ist-Ergebnissen vorgenommen, die keine Abweichung ergab:

Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
Ist-Einnahmen	42.778.641,13 €	Ist-Einnahmen	13.836.982,62 €
abzgl. Ist-Ausgaben	43.695.496,40 €	abzgl. Ist-Ausgaben	10.805.561,72 €
<b>Ist-Fehlbestand</b>	<b>916.855,27 €</b>	<b>Ist-Bestand</b>	<b>3.031.420,88 €</b>
zzgl. neue HER	- €	zzgl. neue HER	- €
zzgl. HER VJ	- €	zzgl. HER VJ	- €
zzgl. neue KER	913.920,91 €	zzgl. neue KER	755.454,15 €
abzgl. neue HAR	- €	abzgl. neue HAR	- €
abzgl. HAR VJ	- €	abzgl. HAR VJ	- €
abzgl. neue KAR	-2.934,36 €	abzgl. neue KAR	3.786.875,03 €
Differenz muss 0 sein	<b>0,00 €</b>	Differenz muss 0 sein	<b>0,00 €</b>

Als **Rücklagen** werden die Geldbeträge bezeichnet, die als Teil des Gemeindevermögens außerhalb des Haushaltsplanes vorgehalten werden, um künftige Haushaltsjahre zu finanzieren bzw. bei Bedarf den Kassenbestand zu verstärken. Im Wesentlichen dient die Allgemeine Rücklage der Finanzierung von Investitionen.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage zum Jahresabschluss 2023 beträgt **1.049.712,04 €** (Vorjahr: 1.049.709,93 €). Der Zuführungsbetrag in Höhe von rd. 3,7 Mio. € stellt lediglich einen Soll-Betrag dar. Da es sich um die letzte kamerale Jahresrechnung handelt, wird dieser Betrag nicht der Rücklage zugeführt, sondern verbleibt auf dem Konto der Stadtkasse als Liquiditätsmittel.

Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist der Jahresrechnung eine Übersicht über die **Schulden** beizufügen, aus der der Schuldenstand zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres ersichtlich ist. Entsprechend der Übersicht zur Jahresrechnung hat sich der Schuldenstand aus Krediten im Haushaltsjahr 2023 wie folgt entwickelt:

Stand am 01.01.2023:	3.214.789 €
+ Neuaufnahme	0 €

<u>./.</u> planm. Tilgung	778.028 €
<u>Stand am 31.12.2023</u>	<u>2.436.761 €</u>

Da im Haushaltsjahr 2023 keine Kreditaufnahme benötigt wurde und auch keine Restkreditermächtigung ins Folgejahr übertragen wird (Bildung eines Haushaltseinnahmerestes), konnte der Schuldenstand im Laufe des Haushaltsjahres 2023 um rd. 778 T€ gesenkt werden.

Zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung mussten im Haushaltsjahr 2023 keine **Kassenkredite** aufgenommen werden. Notwendige Kassenbestandsverstärkungen erfolgten bei Bedarf aus Beständen der Allgemeinen Rücklage.

Ergebniswirksame Abweichungen gegenüber den Ansatzwerten (+/- 5.000 €) sind in der Anlage 2 näher dargestellt.

### **Haushaltsreste**

Aufgrund der Systemumstellung von der Kameralistik auf die Doppik zum 01.01.2024 wurden keine Haushaltsreste gebildet und in das Folgejahr vorgetragen. Sämtliche aus Vorjahren nicht verbrauchte Haushaltsreste wurden in Abgang gestellt (siehe Anlage 4).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Das Jahresrechnungsergebnis 2023 mit einem Schuldenabbau in Höhe von rd. 778T€ trägt maßgeblich zu einer finanziellen Entlastung in den Folgejahren bei.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 – Verbrauch/Abgänge von Haushaltsresten  
Anlage 2 - Ansatz/RE 2023-Vergleich  
Anlage 3 - Entwurf Schlussbericht



	üpl./apl. Ausgabe	gedeckt im DK	DK-Nr.	ungedeckt	vorliegende Genehmigungen	noch zu genehmigen	Erläuterung	
4646.7175	15.062,36	0,00	5	15.062,36	-	0,00	15.062,36	Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagespflege: Die außerplanmäßige Ausgabe kam zustande, da die letzte Monatsrate für Dezember 2023 schlicht nicht in die Haushaltsplanung eingeplant wurde.
4647.6720	217.831,80	0,00	kein DK	217.831,80	-	0,00	217.831,80	Finanzierungsbeitrag am SQKM
570.6751	35.703,08	0,00	kein DK	35.703,08	-	0,00	35.703,08	Erstattung an RZ-WB (Badesicherheit Strandbad inkl. Toilette): Neue Kostenzuordnung der Unterhaltungsleistungen für die Badestellen gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 19.09.2022 (bisher im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs veranschlagt).
571.6751	14.268,95	0,00	kein DK	14.268,95	-	0,00	14.268,95	Erstattung an RZ-WB (Badesicherheit Seebadestelle): Neue Kostenzuordnung der Unterhaltungsleistungen für die Badestellen gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 19.09.2022 (bisher im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs veranschlagt). Für das Jahr 2024 wurden insgesamt 84.000 € für die Badesicherheiten (Strandbad inkl. Toilette und Seebadestelle) geplant.
790.6300	27.539,00	0,00	11	27.539,00		0,00	27.539,00	Kosten für Tourismusförderung: Gemäß Anpassung des Wirtschaftsplanes der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Jahr 2023
830.7170	39.916,04	0,00	kein DK	39.916,04	-	0,00	39.916,04	Zuschuss an RMVB (ÖPNV Stadtgebiet): Es gab eine Spitzabrechnung für die Jahre 2017 bis einschl. 2021, woraus sich eine Nachzahlung in Höhe von rd. 91.000 € ergeben hat. Gemäß Mitteilung des Kreises Herzogtum Lauenburg wird die Abschlagszahlung zur Sicherstellung des innerörtlichen Stadtverkehrs in 2024 auf 157.000 € festgelegt (Ansatz 2023: 82.200 €).
910.8071	40.139,14	8.847,06	27	31.292,08		0,00	31.292,08	Zinsen für Kontoüberziehungen
910.8460	19.631,91	0,00	kein DK	19.631,91		0,00	19.631,91	Zinsen auf Steueransprüche (gesetzliche Regelung)

Jahresrechnung 2023  
Vermögenshaushalt

	üpl./apl. Ausgabe	gedeckt im DK	DK-Nr.	ungedeckt	vorliegende Genehmigungen	noch zu genehmigen	Erläuterung	
352.9351	5.413,56	0,00	kein DK	5.413,56		0,00	5.413,56	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Lizenz für die Bibliothekssoftware OCLC)



Abweichungen 2023, ab +/- 5.000 €, sortiert nach Größe (Vergleich Planansatz/vorläufiges Rechnungsergebnis)

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2023	RE 2023	Abweichung
<b>Mindereinnahmen</b>				
4361 1400	Mieten, Pachten	950.000,00	575.047,21	-374.952,79
020 1651	Erstattung Verw.- und Betriebskosten Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	291.000,00	255.010,36	-35.989,64
900 0210	Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- u. Geschicklichkeitsgeräten	200.000,00	169.312,95	-30.687,05
4602 1400	Mieten, Pachten	18.500,00	600,00	-17.900,00
630 1520	Schadensersatz für Ölspurbeseitigungen	15.000,00	0,00	-15.000,00
080 1657	Kosterstattung arbeitsmediz. Betreuung	15.600,00	4.274,71	-11.325,29
855 1304	Erlöse Holzverkauf	11.500,00	634,47	-10.865,53
130 1620	Erstattungen Feuerwehreinsätze	10.000,00	0,00	-10.000,00
4640 1121	Verpflegungsbeiträge Mittagessen	41.300,00	31.970,70	-9.329,30
4640 1115	Entgelt für integrative Sonderbetreuung	38.300,00	29.039,04	-9.260,96
230 1674	Erstattung Wartungskosten Küchenausstattung	7.600,00	0,00	-7.600,00
130 1760	Spenden	5.000,00	0,00	-5.000,00
<b>Mehreinnahmen</b>				
900 0030	Gewerbesteuer	6.433.300,00	7.011.849,70	578.549,70
900 0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.126.700,00	7.303.035,00	176.335,00
4641 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	1.113.100,00	1.235.570,00	122.470,00
4645 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	822.000,00	943.581,30	121.581,30
4640 1720	Zuweisung Kreis (inkl. Landesförderung)	759.400,00	866.741,00	107.341,00
4361 1622	Erstattung des Kreises (Integrations- und Aufnahmepauschale, IAP)	50.000,00	155.556,36	105.556,36
4642 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	731.900,00	831.668,00	99.768,00
4644 1621	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Inselhaus	442.600,00	518.560,20	75.960,20
4643 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	441.900,00	505.076,00	63.176,00
4361 1610	Erstattung Land (REFUGIUM)	0,00	58.410,17	58.410,17
4644 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Kinderhaus	660.700,00	714.083,55	53.383,55
900 0616	Zuweisung kommunale Schwimmsportstätten (§ 24 FAG)	30.000,00	82.427,05	52.427,05
660 1600	Erstattung des Bundes	108.800,00	161.066,81	52.266,81
	Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft für			
900 0613	Infrastrukturmaßnahmen	165.000,00	195.538,23	30.538,23
900 0270	Zweitwohnungssteuer	150.000,00	179.138,95	29.138,95
230 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	1.058.000,00	1.085.816,34	27.816,34
880 1405	Pachten Ackerland, Plätze	50.000,00	77.233,23	27.233,23
435 1100	Raumnutzungsentgelte	8.000,00	31.467,33	23.467,33
030 2612	Mahngebühren PK (kassenintern)	32.000,00	53.200,86	21.200,86
660 1613	Erstattung des Landes	10.900,00	29.939,30	19.039,30
900 0010	Grundsteuer B	2.400.000,00	2.418.113,50	18.113,50
4640 1721	Erstattung Kreis	38.400,00	54.792,49	16.392,49
110 1000	Verwaltungsgebühren EMA	90.000,00	104.217,10	14.217,10
880 1631	Erstattung vom Schulverband (Bewirtschaftungskosten, Riemannstraße 3)	25.000,00	38.478,47	13.478,47
610 1710	Zuweisung Land (Kommunale Wärme- und Kälteplanung, EWKG)	12.100,00	24.353,60	12.253,60
4515 1600	Zuweisung des Bundes (Demokratie leben!)	100,00	11.777,17	11.677,17
900 0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	998.500,00	1.009.945,00	11.445,00
4515 1720	Zuweisung Kreis	29.900,00	41.024,00	11.124,00
4640 1620	Erstattung Kreis Personalkosten für PiA	6.900,00	15.406,45	8.506,45
	Erstattung des Bundes (Zuwendungspaket für Bewegung, Kultur und			
	Gesundheit)	0,00	6.560,29	6.560,29
352 1600				
050 1000	Verwaltungsgebühren	40.000,00	45.183,00	5.183,00

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2023	RE 2023	Abweichung	
<b>Minderausgaben</b>					
900	8320	Kreisumlage	6.244.400,00	5.866.041,11	-378.358,89
020	6551	Organisationsuntersuchung Stadtverwaltung	125.000,00	2.970,00	-122.030,00
630	5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartegehäuse und Fahrradunterstände	800.000,00	698.645,24	-101.354,76
230	7134	Schulkostenbeiträge	90.000,00	-698,75	-90.698,75
610	6551	Sachausgaben (Kommunale Wärme- und Kälteplanung, EWKG)	90.000,00	0,00	-90.000,00
610	6550	Sanierungsträgervergütung (Städtebauförderung)	80.000,00	0,00	-80.000,00
4645	7176	Zuschuss praxisintegrierte Ausbildung (PiA)	117.200,00	52.141,67	-65.058,33
000	4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	109.200,00	46.105,40	-63.094,60
4641	7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	1.147.000,00	1.098.587,20	-48.412,80
4361	5314	Mietkosten (Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine)	550.000,00	503.122,31	-46.877,69
4361	5313	Mietkosten	400.000,00	359.376,31	-40.623,69
211	7134	Schulkostenbeiträge	57.500,00	24.872,10	-32.627,90
4361	5200	Erstausstattung Hausrat	45.000,00	14.939,03	-30.060,97
468	5100	Unterhaltung Kinderspielplätze	45.000,00	16.063,64	-28.936,36
2812	7134	Schulkostenbeiträge	133.400,00	111.821,56	-21.578,44
080	5316	Mietkosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	43.500,00	22.627,39	-20.872,61
230	5725	Benutzung Riemannsportplatz (Bustransfer)	20.000,00	0,00	-20.000,00
270	7134	Schulkostenbeiträge	19.000,00	0,00	-19.000,00
590	5135	Kosten für Ersatzpflanzungen	17.500,00	0,00	-17.500,00
855	5131	Unterhaltung Waldwege	15.700,00	0,00	-15.700,00
020	6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	20.000,00	4.963,49	-15.036,51
630	5118	Verkehrszeichen und Straßenschilder	20.000,00	6.368,50	-13.631,50
080	5317	Betriebskosten (Am Markt 6)	12.000,00	-1.478,52	-13.478,52
230	6559	Prüfung Elektrogeräte	12.500,00	0,00	-12.500,00
580	5109	Unterhaltung Park-/Grünanlagen, Uferwege	30.000,00	19.733,62	-10.266,38
020	5715	Infektionsschutz (u.a. Corona-Schutzsicherung)	7.000,00	-3.222,88	-10.222,88
080	5630	Betriebliches Gesundheitsmanagement	15.000,00	4.794,85	-10.205,15
110	6520	Postgebühren (Briefporto) ruhender Verkehr	10.000,00	0,00	-10.000,00
592	5113	Unterhaltung Wanderwege	10.000,00	0,00	-10.000,00
4640	6024	Verpflegungskosten Mittagessen	43.800,00	33.806,38	-9.993,62
290	6391	Schülerbeförderung (nicht fördr.fähig)	25.000,00	15.367,34	-9.632,66
560	5105	Unterhaltung Riemannsportplatz	35.000,00	25.859,96	-9.140,04
580	5914	Kosten Leistungen Dritter	22.000,00	12.872,12	-9.127,88
910	8070	Zinsen an priv. Unternehmen/Kreditmarkt	71.000,00	62.318,80	-8.681,20
670	6750	Kosten für Straßenbeleuchtung (gem. Beleuchtungsvertrag)	300.000,00	291.686,28	-8.313,72
110	7002	Zuschuss Tierauffangstelle	35.000,00	26.857,95	-8.142,05
020	6530	Bekanntmachungskosten	30.000,00	21.944,32	-8.055,68
4645	7017	Zuschuss an Kirchengemeinde St. Petri (KiGa Hasselholt)	948.000,00	940.549,75	-7.450,25
080	5621	Fortbildung des Personals (Arbeitsschutz)	7.500,00	165,33	-7.334,67
130	5506	Haltung von Fahrzeugen (Wasserrettung)	8.000,00	686,08	-7.313,92
435	5706	Obdachlosenunterbringung	8.000,00	720,31	-7.279,69
230	5202	Unterhaltung EDV-Anlage (Schuletat)	9.400,00	2.210,52	-7.189,48
000	5620	Fortbildung Stadtvertreter:innen (gem. § 32 Abs. 3 GO)	7.000,00	80,00	-6.920,00
660	5121	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L I O	10.700,00	3.833,26	-6.866,74
230	6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	9.000,00	2.331,30	-6.668,70
231	5104	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	20.000,00	13.346,31	-6.653,69
030	6552	Kosten für Beratungsleistungen (§ 2b UStG)	8.000,00	1.443,95	-6.556,05
630	5116	Unterhaltung Brücken	20.000,00	13.942,54	-6.057,46
880	5313	Mietkosten Ersatzunterbringung Obdachlose	11.500,00	5.634,13	-5.865,87
650	5119	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L II O	7.400,00	1.717,96	-5.682,04
630	6553	Lärmaktionsplanung	5.500,00	0,00	-5.500,00
855	5133	Holzerntekosten	5.500,00	59,89	-5.440,11
290	6392	Kostenbeteiligung (ehemals ZAB)	5.100,00	0,00	-5.100,00
230	5715	Infektionsschutz (u.a. Corona-Schutzsicherung)	5.000,00	0,00	-5.000,00
XXX	4XXX	Sammelnachweis 01 (Personalausgaben)	6.780.000,00	6.640.387,94	-139.612,06
XXX	54XX	Sammelnachweis 02 (Bewirtschaftungskosten)	554.900,00	498.272,72	-56.627,28
XXX	50XX	Sammelnachweis 03 (Gebäudeunterhaltung)	361.900,00	305.103,08	-56.796,92

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2023	RE 2023	Abweichung	
<b>Mehrausgaben</b>					
082	5620	Fortbildung des Personals	2.500,00	8.947,87	6.447,87
130	5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	30.000,00	37.510,90	7.510,90
435	5707	Ordnungsrechtliche Bestellungen	6.000,00	14.428,44	8.428,44
020	6506	EDV-Programmbetreuung	98.100,00	107.067,96	8.967,96
4515	6501	Geschäftsausgaben Jugendbeirat (Demokratie leben!)	100,00	11.777,17	11.677,17
910	8601	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	0,00	12.266,11	12.266,11
571	6751	Erstattung an RZ-WB (Badesicherheit Seebadestelle)	34.000,00	48.268,95	14.268,95
4646	7175	Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagespflege	171.200,00	186.262,36	15.062,36
295	7125	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonst. Schulen)	44.000,00	59.139,00	15.139,00
020	6725	Kostenerstattung "Bezügeberechnung"	35.000,00	51.356,50	16.356,50
910	8460	Zinsen auf Steueransprüche	500,00	20.131,91	19.631,91
4643	7040	Zuschuss zu den Betriebskosten	468.000,00	489.914,00	21.914,00
4644	7081	Zuschuss zu den Betriebskosten (Inselhaus)	460.000,00	486.864,75	26.864,75
790	6300	Kosten für Tourismusförderung	269.700,00	297.239,00	27.539,00
4644	7080	Zuschuss zu den Betriebskosten	680.000,00	711.123,00	31.123,00
791	7156	Verlustabdeckung	0,00	34.947,48	34.947,48
570	6751	Erstattung an RZ-WB (Badesicherheit Strandbad inkl. Toilette)	48.000,00	83.703,08	35.703,08
830	7170	Zuschuss an RMVB (ÖPNV Stadtgebiet)	232.000,00	271.916,04	39.916,04
910	8071	Zinsen für Kassenkredite	2.000,00	42.139,14	40.139,14
4642	7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	753.000,00	832.519,53	79.519,53
900	8100	Gewerbesteuerumlage	599.700,00	683.165,00	83.465,00
4647	6720	Finanzierungsbeitrag am SQKM	2.660.000,00	2.877.831,80	217.831,80
910	8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.048.300,00	3.445.185,76	2.396.885,76

## Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Ratzeburg zur Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung 2023 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am \_\_.\_\_.2024 im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 43.197.403,61€ sowie mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 43.197.403,61€ ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 778 T€ konnte dem Vermögenshaushalt ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von rd. 2.667 T€ (ohne Stiftungen) zugeführt werden.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 7.260.710,71 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 7.260.710,71 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Durch die erhöhte Zuführung vom Verwaltungshaushalt konnten sämtliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen finanziert werden. Die planmäßig vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 3.876.300,00 € war nicht erforderlich und konnte gänzlich eingespart werden.

2. Aus der Belegprüfung ergeben sich keine/folgende Anmerkungen:

Haushaltsstelle	Bemerkungen
a)	
b)	
c)	
d)	

3. Abschließend kann festgehalten werden, dass der Haushaltsplan, soweit geprüft, eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.

**1. Verwaltungshaushalt:**

**(Haushaltsausgabereste)**

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll auf HHR	Abgang auf HHR
020.5006	Gebäudeunterhaltung Rathaus U. d. Linden	47.714,20	47.714,20	-
580.5109	Unterhaltung Park-/Grünanlagen, Uferwege	11.268,60	11.268,60	-
592.5113	Unterhaltung Wanderwege	8.196,76	-	8.196,76
630.5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser und Fahr	263.482,78	263.482,78	-
		<b>330.662,34</b>	322.465,58	<b>8.196,76</b>

**Übertragung nichtverbraucher Haushaltsmittel aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023**

**2. Vermögenshaushalt:**

**(Haushaltsausgabereste)**

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll auf HHR	Abgang auf HHR
020.005.9351	Anschaffung Dokumenten-Managementsystem	50.000,00	50.000,00	-
020.023.9400	Einbruchmeldeanlage Rathaus	2.000,00	840,31	1.159,69
020.026.9351	Mobile Geräte (Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage)	2.808,20	2.808,20	-
020.031.9351	Erwerb EDV-Anlage (Umstellung GESO auf VOIS)	10.095,99	10.095,99	-
020.032.9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Online-Terminvergabe)	3.600,00	-	3.600,00
020.034.9400	Bau- und Planungskosten (Zeiterfassungsanlage Rathaus)	60.000,00	46.044,57	13.955,43
020.035.9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Pavement-Management-Syst	95.000,00	-	95.000,00
020.036.9400	Bau- und Planungskosten (Erneuerung der Aufzulanlage im Ra	74.509,87	74.477,57	32,30
110.002.9350	Solarbetriebe Geschwindigkeitsanzeige	4.000,00	3.981,74	18,26
130.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Feuerwehr)	27.916,09	27.916,09	-
130.017.9400	Regen- u. Schmutzwasserleitung, Ölabscheider	3.195,51	-	3.195,51
130.022.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (LF20 TH)	10.908,35	7.198,35	3.710,00
230.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (LG)	10.706,82	10.706,82	-
230.012.9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (DigiPakt Schule 2019-2024)	363.000,00	363.000,00	-
4640.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Kindergarten "Domhof")	1.851,36	1.851,36	-
4640.010.9400	Bau- und Planungskosten (Sanierung der Sanitärbereiche)	11.530,49	11.530,49	-
468.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Kinderspielflächen)	9.962,00	6.406,77	3.555,23
468.001.9400	Einrichtung einer Parcour-Anlage	1.000,00	57,12	942,88
468.002.9400	Einrichtung einer Calisthenics-Sportanlage	47.000,00	47.000,00	-
551.001.9400	Erweiterung der Ruderakademie	3.867.563,92	3.867.563,92	-
580.003.9351	Hard- und Software für ein Baumkataster	22.681,72	22.681,72	-
610.006.9402	Erneuerung der Domhalbinsel	1.553.787,90	263.417,02	1.290.370,88
630.051.9500	Südliche Sammelstraße, IV. u. V. BA	150.710,41	90.963,12	59.747,29
630.069.9500	Erneuerung/Neubau von Radwegen in Ratzeburg	112.955,40	13.050,20	99.905,20
630.091.9400	Ausbau Domstraße	135.830,92	5.438,30	130.392,62
630.095.9870	Zuweisung/Kostenbeteiligung für Investitionen (Unterflurcontainer "Bebauungsplan Nr. 81")	14.000,00	-	14.000,00
630.096.9500	Bau- und Planungskosten (Ausbau Wedenberg)	38.111,09	26.199,85	11.911,24
630.097.9500	Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg	85.000,00	2.964,29	82.035,71
630.098.9500	Bau- und Planungskosten (Rad- und Gehwegverbindung Seedorfer Str./Salemer Weg)	200.000,00	50.105,94	149.894,06
880.9320	Erwerb von Grundstücken (Teilflächen B-Plan 81)	122.000,00	-	122.000,00
880.002.9400	Neubau eines Schlichthauses	240.000,00	152.992,98	87.007,02
		<b>7.331.726,04</b>	5.159.292,72	<b>2.172.433,32</b>

**3. Vermögenshaushalt:****(Haushaltseinnahmereste)**

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll auf HHR	Abgang auf HHR
230.012.3610	Zuweisung des Landes (DigiPakt Schule 2019-2024)	277.200,00	-	277.200,00
468.001.3615	Zuweisung EU-Mittel (Parcour-Anlage)	53.900,00	53.900,00	-
468.002.3615	Zuweisung EU-Mittel (Einrichtung einer Calisthenics-Sportanlage)	20.000,00	-	20.000,00
468.002.3675	Zuweisung von Privaten/Dritter (Einrichtung einer Calisthenics-Sportanlage)	8.000,00	8.000,00	-
551.001.3600	Zuweisung Bund, Ruderakademie Ratzeburg	1.245.600,00	1.245.600,00	-
551.001.3610	Zuweisung Land, Ruderakademie Ratzeburg	1.561.900,00	1.561.900,00	-
551.001.3612	Zuweisung Land (Sportfördermittel), Ruderakademie	79.623,74	79.623,74	-
610.006.3600	Erneuerung der Domhalbinsel (Zuweisung Bund)	422.642,96	8.960,42	413.682,54
610.006.3650	Erneuerung der Domhalbinsel (Ver- und Entsorger)	356.590,64	-	356.590,64
630.091.3650	Ausbau Domstraße (Zuweisung verbundener Unternehm.)	799.977,26	799.977,26	-
630.098.3610	Zuweisung des Landes (IMPULS) - Rad- und Gehwegverbindung Seedorfer Str./Salemer Weg	150.000,00	-	150.000,00
		<b>4.975.434,60</b>	3.757.961,42	<b>1.217.473,18</b>